

Halle und Umgebung.

Amthlicher Teil.

Griech-Verkauf.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 wird der Verkauf des Grieches wie folgt geregelt:

Der Verkauf beginnt am Freitag, den 20. April 1917. Für jede Person eines Haushaltes kann 1/4 Pfund veräußert werden. Der Verkaufspreis beträgt 28 Pfennig für das Pfund.

Die Käufer sind verpflichtet, die denjenigen Verkäufern den Griech einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Handeltreiben eingetragen sind.

Zusammenfassend unterliegen der Bekräftigung nach § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915.

Städtischer Eierverkauf.

Am Freitag, den 20. April 1917. Zum Kauf bereiteten die Nummern der Lebensmittelcheine 36 001—51 000, und zwar von 8—12 Uhr vormittags die Nummern 36 001—43 500, von 2—6 Uhr nachmittags die Nummern 43 501—51 000.

Für jeden Kopf eines Haushaltes werden zwei Eier zum Preise von 13 Pfennig für das Stück abgegeben.

Der Lebensmittelchein ist vorzulegen. Zur Befreiung der Befreiung wolle man abgejagtes Gek (vor allem Krupfer) bereit halten!

Umtausch nur innerhalb drei Tagen.

Shollen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 wird der Verkauf der Stadt Shollen wie folgt geregelt:

Der Verkauf erfolgt am Freitag, den 20. April 1917, und findet in nachstehenden Geschäften statt:

Dampfmühlerei 'Nordsee', Gr. Ulrichstr. 58; S. Nolte, Merseburger Straße 162; G. Gärtner, Merseburger Str. 161; C. Schmalz, Steinweg 43, M. Wolff, Steinweg 19; Fr. Krämer, Friedrichsplatz 3; S. Mid Nachf., Gr. Ulrichstraße 39; S. Jode, Nordstraße 3; A. Schmalz, Reilstr. 126; M. Jäger, Deffauer Straße 2; H. Falles Fischhandlung, Leipziger Straße 35; A. Pfeiffer, Geilstr. 33; S. Bönike, Gr. Brunnenstraße 33; Pfeiffer & Haake, Ludwig-Wucherer-Straße; C. Hennig, Geilstr. 2.

Für jede Person eines Haushaltes kann 1/4 Pfund Shollen abgegeben werden. Zum Einkauf berechtigt sind die Inhaber der Lebensmittelcheine mit den Nummern 1—70 000, sofern sie sich noch in Besitz des Warenbescheins III, Abschnitt 21, befinden. Personen, an deren Schein sich der Abschnitt 21 nicht mehr befindet, dürfen keine Shollen erhalten.

Die Verkäufer haben gemäß der Verordnung des Magistrats vom 28. Juni 1916 den Verkauf von 'F' (Fische), das entnommene Gewicht und das Datum unter 'A' des Lebensmittelcheins mit Tinte oder angefeuchtetem Teintuch einzutragen und den Abschnitt 21 des Warenbescheins III abzustempeln.

Die Verkaufsstellen sind für Sholle, mittel, auf 1 Mt. und für Sholle, klein, auf 0,80 Mt. pro Pfund festgesetzt. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten

gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Schmeerstr. 1 (Tür-ausgang), zweites Obergeschoss, binnen acht Tagen unter Angabe ihres Restbestandes abzugeben.

Zusammenfassend werden gemäß der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung befristet, auch kann die Schließung des Geschäfts oder die Entziehung des weiteren Verkaufs der fischigen Ware verfügt werden.

Erhebung über den durchschnittlichen jährlichen Kohlenverbrauch in sämtlichen hiesigen Haushaltungen.

Auf Beschluß des Magistrats soll am Ende dieser Woche eine Erhebung über den jährlichen Verbrauch an Kohlen (Braunkohlenbriketts, Steinkohlen und Steinkohlenbriketts, Koks (Gas- und Hüttenkoks) und Brecksteine) stattfinden.

Den Angaben ist nicht der außergewöhnliche Verbrauch an Kohlen des letzten strengen Winters, sondern der durchschnittliche Verbrauch der vorhergehenden Jahre zugrunde zu legen.

Die Zählblätter werden den einzelnen Haushaltungen zugestellt werden. Sie sind umgehend auszufüllen und an den Hauswart abzugeben, wo sie vom Montag, den 23. April ab, zur Abholung bereit liegen müssen.

Es wird erwartet, daß alle Kreise der Bevölkerung zur glatten Durchführung dieser im Interesse einer richtigen Verteilung der Kohlen für den kommenden Winter stattfindenden Verbrauchserhebung beitragen.

Militärische Hilfe zur Frühjahrbestellung.

Das Kriegsamt hat die stellvertretenden Generaloffizierskommandos darauf hingewiesen, daß zur Frühjahrbestellung im Bedarfsfalle alle irgendetwas entbehrlichen und verwendbaren Truppen und Gespanne der Ersatztruppenteile reiflos zu Hilfsaktionen der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen sind.

Auch hat das Kriegsamt angeordnet, daß auf Anfordern Hilfskommandos schon jetzt überal da zu stellen sind, wo es sich um die Bergung von angefrorenen und der Gefahr der Fäulnis ausgelegten Kartoffelstücken handelt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Die neuen Erzeugerpreise für Obst.

Die Reichspreise für Gemüse und Obst hat jetzt die Erzeugerpreise für Obst aus dem Ernte 1917 festgelegt. Sie betragen je Pfund frei Verarbeiter: für Erdbeeren erste Wahl 55 Pf., zweite Wahl 30 Pf., Walderdbeeren 1 Mt., Johannisbeeren weiße und rote 30 Pf., schwarze 40 Pf., Stachelbeeren, reif und unreif, 30 Pf., Himbeeren 40 Pf., Fraubereen 25 Pf., Preiselbeeren 35 Pf., saure Kirichen 20 Pf., süße Kirichen, weiße, 25 Pf., große harte 35 Pf., Schattenerdbeeren 40 Pf., Glasfrüchten 45 Pf., Reineclauden, große grüne, 30 Pf., Früchten 25 Pf., Mirabellen 40 Pf., Zwetschen, Hauspflaumen, Hausweissen, Muspflaumen, Zwerghpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennweissen 10 Pf. Für Äpfel erste Gruppe (Edelobst) über mittelgroß und ohne namenswerte Fehler 35 Pf. Hierin gehören: Weißer Wintercantail, Cox-Orangen, Gravenstein, Kanada-Renette, Aderscher Cantail, Gelber Richard, Signe, Lillisch, D. Succalmagios-Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Bostop, Landsberger Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette. Gruppe 2: 25 Pf. Diese Gruppe umfaßt alle Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zu Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein. Gruppe 3: 8 Pf. In dieser Gruppe gehören: alles Schüttelobst, Ausfluß- und Falläpfel und Wolläpfel. — Verkauf an Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie es der

Baum gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 10 Pf. für das Pfund nicht übersteigen darf. — Für Birnen: Gruppe 1 (Edelobst) über mittelgroß und ohne namenswerte Fehler) 25 Pf. Diese Gruppe bilden: Gute Luise von Voranck, Köhlke von Cahnne, Birne von Tongre, Bolca Pfälzerbirne, Dr. Jules Gumat, Williams Christbirne, Sandponpits Butterbirne, Gellers Butterbirne, Clapps Gelbbirne, Difes Butterbirne, Berenss Rechen Birne, Gruppe 2: 12 Pf. Diese Gruppe umfaßt alle Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein. Gruppe 3: 6 Pf. Hierher gehören: alles Schüttelobst, Ausfluß- und Fallbirnen und Wollbirnen.

Eintrieb der Schweine in die Staats- und Privatforsten.

Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Die Sicherung des Forstgebietes und der Forstwirtschaft vor die menschlische Ernährung ist in den Kriegsjahren bereits wiederholt die Veranlassung gewesen, in Ministerialerlassen und Rundschreiben der Landwirtschaftsminister auf den Eintrieb der Schweine in die Waldungen als ein Hilfsmittel hinzuweisen, die Futtervorräte des Landwirts zu strecken bzw. sie bei reichem Erdmaß für spätere Zeiten aufzusparen.

Auch die Forstverwaltungen sehen heute dem Waldentrieb der Schweine gütlich gegenüber, nachdem sie erkannt haben, daß eine Störung der Jagd oder andere Mißbilligungen nicht in dem erwarteten Umfang eintreten, wohl aber durch Anwesenheit einer Schweineerde dem Walde mancher Nutzen dadurch wird, daß das Schwein seinen irdischen Feinden Abbruch tut, vor allem mit Hilfe seines ausgezeichneten Geruchsinns auch die unterirdisch lebenden Schädlinge zu finden weiß.

Wenn im Frühjahr nach der Schneeschmelze Schweine in den Wald eingetrieben werden, so finden sie in Eichen- und Buchenbeständen Eideisen und Bucheckern in großer Zahl, aus dem Janntraut bietet mit seinen fäulnisreichen Wurzeln ein Futter, welches, wie Hansen-Rönigsberg festgestellt hat, von Säugern und Jungschweinen gern genommen wird, wegen seines Nährwertes größte Beachtung verdient. Nach dem von Dr. Herbig gemachten Erfahrungen sind auch die jungen Jannwädel, solange sie noch aufgerollt und unentfaltet sind, ein brauchbares, kartoffel- und schrotartiges Schweinefutter.

Im flachen Wasser der Waldseen werden die Wurzeln des Kalms, die Wurzelstöcke des Rohrs, Hechtraut, Entengrüne u. a. m. den Schweinen Nahrung. Pilze finden sie vom Walde das ganze Jahr hindurch, einezeitweilige animalische Nahrung liefern Maulve, Schnecken, Muscheln, Würmer, Insektenlarven u. dergl. m.

Für den Waldentrieb eignen sich auch Juchflaxen und Rüben, welche über 12—16 Wochen alt sind. Werden Tiere verkehrlicher Züchtung zu einer Herde vereinigt, so sind sie am besten durch Fütterung — das Eingießen von Darmkräutern ist weniger geeignet — zu fenzgeheuer.

Die Herde wird von einem Hirten geführt und beaufsichtigt und von geübten Hütchenlen zusammengehalten. Damit Hirte und Hund die Überlebens über die Herde nicht verlieren, ist größtes Unterholz, in dem Schweine von der Herde abkommen können, möglichst nicht anzunehmen. Jedem Hirten können etwa 250—300 Schweine zugeteilt werden.

Bei anhaltend schlechtem Wetter und des Nachts sind die Schweine in Schutthütten, welche im Walde an geeigneten Stellen, wenn möglich, in der Nähe von stehendem Wasser,

Kann der normale Körper bei der gegenwärtigen Ernährung bestehen?

Von M. A. v. Hügenorff.

Körpergewicht und Krieg. — Die Verbrennung der Speisen in menschlichen Körper. — Nährwert der uns gegenwärtig gebotenen Lebensmittel. Kraftstoffe oder Fleisch? — Rastlose Suppen.

Die Ernährungsfrage und ihre Schwierigkeiten bilden ein Thema, mit dem sich gegenwärtig ein großer Teil der Menschheit beschäftigt; denn in allen europäischen Ländern sieht es an irgend etwas oder an allem zugleich, ohne daß man für das Bestehen Erfolg zu hoffen vermöchte. Was wir Deutschen in der Bekämpfung der Ernährungsschwierigkeiten geleistet haben, wird sich in seinem vollen Umfange wohl erst nach dem Kriege zeigen, wenn die Verhältnisse eines geordneten Ueberflusses über sämtliche Kriegsorganisationen ermöglichen. Aber vorläufig heißt es noch immer durchhalten, fest und unerschütterlich, wenn es die eine oder die andere Nation in Zukunft etwas Schwächer ausfällt, als uns lieb ist. 'Nur weniger! Wie soll mein Körper das nur aushalten', wird mancher denken, der sich vielleicht ohnehin schon die Kleider hat eng machen lassen müssen. Zu keiner Zeit sind die Ärzte noch so drangaliert worden wie jetzt, weil die angestrichelten Patienten, von der Abnahme ihres Körpergewichts aufs höchste beunruhigt, durchaus unterrichtet werden wollen. Die Wissenschaft hat sich deshalb mit dieser allgemein auftretenden Körpergewichtsabnahme, die in den meisten Fällen 12 bis 20 Pfund, also etwa 10 bis 15 Prozent des früheren Gewichts, beträgt, gerade in letzter Zeit besonders eingehend beschäftigt. Die Untersuchungen haben zu dem tröstlichen Schluß geführt, daß diese ganz allmählich eingetretene Abmagerung, selbst wenn sie bis zu einem gewissen Grade noch fortgedauert, dem gesundem Körper keinen ernstlichen Schaden zufügen kann, und zwar aus dem Grunde, weil sich der Körper mit der Zeit an die verminderte Nahrungsaufnahme so vollständig gewöhnt, daß nach der Abmagerung, also nachdem die Restreserven des Körpers aufgebraucht sind, auch unter unangünstigen Bedingungen wieder ein Gleichgewichtszustand eintritt. Man darf demnach dem normalen Körper ruhig so viel Widerstandskraft zutrauen, wie er gegen den leidigen Nahrungsmangel braucht. Jede einzelne Zelle in unserem Körper besitzt einen solchen Lebenstrieb, eine solche Fähigkeit, ihr, wenn es sein muß, auch dem ganz ungewohnten anzupassen, daß uns das bishigen Abmageren wirklich keine Sorge zu machen braucht. In nächster Zeit wird wahrscheinlich das Gemüse die Hauptrolle in unserer Ernährung spielen. Ueber den Nähr-

wert der Gemüse, der vom Vegetarier überhäuft, vom Fleischesser aber gemüht wird unterrichtet wird, ist eigentlich schon alljährig geschrieben worden. In eine Zeit, die uns die überwiegende Pflanzenkost zur Notwendigkeit macht, gehören jedoch auch die Regeln zum täglichen Brote. Um den Nährwert einer Speise zu berechnen, besitzt man heute eine sehr einfache Formel, nämlich die Wärmeinheit oder die Kalorie. Die Aufnahme der Nahrungstoffe in unseren Körper ist bekanntlich gleichbedeutend mit einer durch gewisse Umwandlungen erfolgenden Fortführung dieser Stoffe. Bei dieser Fortführung, die man sehr treffend mit einer Verbrennung vergleichen, entsteht nun Wärme, deren Intensität im Verlaufe der Verbrennungen sehr wechselt, weshalb man sie noch Einheiten oder Kalorien misst. Unter einer solchen Kalorie versteht man die Wärmemenge, die nötig ist, um ein Liter Wasser um einen Grad Celsius zu erwärmen. Da nun der Nährwert der Nahrungsmittel beim erwachsenen Menschen etwa 2000—3000 Kalorien betragen soll, dürfte vielleicht eine Uebersicht über die Kalorienzahlen einiger unserer Hauptnahrungsmittel von Interesse sein; zu beobachten ist, daß es natürlich immer von der Menge der gemessenen Speisen abhängt, ob die erforderliche Kalorienzahl erreicht werden kann oder nicht. Die im nachstehenden angeführten Kalorienzahlen — nach Rubner — beziehen sich immer auf je 100 milliliterisch angenommene Teile der unterliegenden Lebensmittel, also nicht etwa auf das Pfund oder auf ein Kilogramm. Demnach ergeben 100 Teile von Kartoffeln 98 Kalorien, von Roggkorn 57, von gelben Rüben 50, von Weizen 48, von Kaffeebohnen 20 und von Birnen 69 Kalorien. Infolge ihres großen Gehalts an Zellulose wird der Nährwert der Gemüse etwas beeinträchtigt, ein Nachteil, der sich bei allen Gemüsen fühlbarer macht als bei jungen Pflanzen, deren Zellulosegehalt bis zu 60 Prozent verduert werden kann. Um auch die innerhalb des Zellulosemehrs der Nahrungsmittel aufgeschobenen Nährstoffe — hauptsächlich Eiweiß und Stärke — der Ernährung reiflos zuzugänglich zu machen, ist es daher notwendig, die Zellulose so zerkleinern, d. h. alle Gemüse, Hülsenfrüchte und Obst möglichst vollständig zu zerhacken und in Form von Rohkost zu zubereiten. Um diesem Grunde können in Rohkost etwa als Salat genossene Gemüse und Hülsenfrüchte auch niemals den Kalorienwert besitzen, den das gekochte und zerleinerte Gemüse aufweist. Der Preis der Gemüse, nach Kalorien berechnet, hängt von der Jahreszeit und von den örtlichen Verhältnissen ab; nimmt man einen Durchschnittspreis an, so erhält man 1 Pf. für eine Warte 5000 Kalorien an Erd- oder Roggbohnen und 3000 Kalorien an gelben Rüben. Von Fischen kommen beim Frische 106 Kalorien auf 100 Teile, beim gefrierenden Frische sogar 223, während der Schellfisch 78 Kalorien ergibt. Rogerses Lachsfilet

liefert 98 Kalorien, Schmelzfleisch 406 Kalorien. Als sehr kräftigere gelten die Fettfische mit 404 Kalorien heraus; auch der Lachs (Quartier) mit 182 Kalorien muß zu den nährstoffreichsten Lebensmitteln gerechnet werden. Fast alle Nahrungsmittel werden indes durch die 778 Kalorien der Butter und die 707 Kalorien der Maltine übertriften. Außerordentlich reich an Nährwert ist endlich das Roggenbrot mit 226 Kalorien. Alle diese Nahrungsmittel und noch viele andere liefern ja noch immer zu unserer Verfürgung und entsprechen, was ihren Kalorienwert betrifft, den einfachen Bedürfnissen des normalen Körpers vollkommen, so daß, wenn eine ernste Gefahr für die deutsche Volksgesundheit vorläufig sicher nicht zu befürchten ist.

Ein schwerer Mangel ist für manche Hausfrau der durch den Fleischmangel bedingte Ausfall der täglichen Fleisch- und Fettstoffe. Kluge Vorgesetzte haben der sogenannten Kraftbrühe, freilich schon lange das Rezept angegeben. Wie verhält es sich nun in der Tat mit dem Nährwerte der Fleischbrühe? Von den Kraftstoffen, die vom Fleische auf das Suppenmaß übergehen sollen, kommt der Hauptteil nach das in einer Menge von 15 bis 20 Prozent im Muskelfleisch enthaltene Eiweiß in Betracht, außerdem noch einige Nährstoffe, Eisen-, Phosphor- und Schwefelstoffe, die an sich allerdings einen gewissen Wert für den Aufbau des Körpers besitzen. Nun verhindert aber gemühtlich schon die Bereinigungsart der Suppe das Austraten dieser Nährstoffe aus dem Fleische; denn zunächst wird das Fleisch als ganzes Stück, d. h. unzerhackt, in lebende Wasser, worauf sofort das Eiweiß an der Oberflache des Fleisches gerinnt, so daß die Nährstoffe nicht an das Wasser übergehen können. Die Suppe wertlos bleibt. Das Fleisch sollte aber höchst zugelegt werden. Hierbei wird es auf ausgelassen und seine Nährstoffe gelangen in die Suppe; freilich wird auf diese Weise das Fleisch selbst entkräftet. Gute Suppe kann daher nur auf Rechnung des Fleisches hergestellt werden. Dies wäre dann wirklich eine Art von Kraftbrühe. Allein der Kalorienwert einer Fleischbrühe ist so gering — er beträgt nur etwa 5 Einheiten! —, daß das Fleisch unausgeseht genossen werden falls mehr an kalorienreicher Suppen mit viel Gemüse, Hülsenfrüchten, Kartoffeln oder Getreideleuten durchaus nichts einzunehmen, weil sie schon durch ihre dünne Breiform die Ausnahbarkeit ihrer Nährstoffe in hohem Maße gestatten.

Unsere Feinde erhoffen sich noch immer ihren Erfolg von der berühmten Ausweitung des deutschen Volkes. Aber eines vermögen sie eben doch nicht: die Erde zu verheeren, uns ihre reichen Gaben zu spenden und dem deutschen Viehe die Hände zu binden, mit denen er sich dieses Erdgutes bemächtigt. Und das gibt uns die Gewähr, daß wir durchhalten können, komme, was da wolle.

Amtlliche Bekanntmachungen.

Verordnung

Über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916. (Reichs-Gesetzblatt S. 60).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw., verordnen auf Grund des § 135 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, (Gesetzblatt S. 55), was folgt:

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 tritt am 15. April 1917 in Kraft.

Kraftvoll unter Injunctio höchstselbständigen Unterschrift und beiderseitigen Königlichem Siegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1917. (Siegel) Wilhelm.

Gen. v. Bethmann Hollweg v. Breitenbach, Befehl. Spohn. v. Troitz zu Sola. Frhr. v. Schorferstein. Genbe. v. Loebell. Hefflerich. v. Stein. Graf v. Kochen.

Zwangsversteigerung.

Am 12. April 1917, veräußerte 20 Uhr, an der Reichs-Versteigerung Nr. 45, versteigert werden das im Grundbuche von Halle Band 244 Blatt 6103 eingetragene Eigentum am 24. März 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungstermins: der Kommerzienrat Friedrich Louis Wietor, eingetragenes Hausgrundstück Sophienstraße 14, Kataster 603/1, von 3 ar 38 qm, jährlicher Miethauszucht 1530 Mk.

Halle, den 23. April 1917. Königlich-Preussisches Amtsgericht, Abteilung 7.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. (Reichs-Gesetzbl. S. 280.)

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Ergründung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird erordnet:

§ 1. Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schieberverfahren die Milch in Sahne (Rahm) und Molke trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzteile von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2. Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Beschlusses.

Der Beschlusse wird auf Antrag von dem für den Ort der gemerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Beschlusses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person anweisen, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3. Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Auszahlung des Beschlusses erfolgen.

Der Verkäufer hat die empfangenen Beschlüsse durch den Reichs-Versteigerer (Laden oder Betrefflichen) unangetastet zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Besitz er keine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4. Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abzugeben beabsichtigt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen jedes Mal, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie besaßen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Bekanntmachung in ihrem Geschäftsräume häufiger auszuhängen.

§ 5. Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder ausgesetzten Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, dieselben nachzusehen und die Bücher samt sonstige beschriftete Aufzeichnungen der im § 4 Absatz 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weitere erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6. Es ist verboten:

- 1. in beträchtlichen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benutzung anzubieten;
- 2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7. Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist verboten.

Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder feilhalten bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, anzuklopfen.

§ 8. Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzugeben. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9. Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen anlassen.

Die Landesregierungsbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10. Zwangsverhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft. Berlin, den 24. März 1917.

Der Reichsminister des Kriegsernährungsamts, von Batocki.

In das Verzeichnis der eingetragenen: Übertragungs- und Veräußerungsbeschlüsse des Reichs-Versteigerers, eingetragene Beschlüsse mit beidseitiger Unterschrift und dem Siegel in Halle, das Datum ist am 29. März 1917 erfolgt. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinnützige Förderung der Arbeiter durch Ein- und Verkauf von Futtermitteln. Gegeben, Gezeichneten und Ergründeten der Vereinsrat aus und für Mitglieder und Nichtmitglieder die Gesamtsumme beträgt 20 Mk. Die höchste Zahl der Mitgliedschaften 10. Den Vorsitz führt Herr Oberpostsekretär Gustav Woss, Schriftführer August Domske und Kassierer Karl Schöler, ferner der Vereinsrat aus und für Mitglieder der Deutschen Gewerkschaftsbund in Berlin. Geht dieses Blatt ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in demselben unmöglich, so tritt an seine Stelle der Deutsche Reichsanwalt zur Vernehmung eines anderen Platzes. Zwei Verbandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Gewerkschaft erklären und Erklärungen abgeben. Die Zeichnung geschieht in dem Sinne, daß die Zeichnerin - u. der Firma der Gewerkschaft ihr Namensunterschrift abgeben. Die Erklärung der Vize der Gewerkschaft ist während der Verhandlungen des Vertriebs gelteilt. Halle, den 12. April 1917. Königlich-Preussisches Amtsgericht, Abt. 10.

Verordnung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 Ritter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 sowie des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 - betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand - wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die in ihrem Betriebe beschäftigten feindlichen und neutralen ausländischen Arbeitssäfte einschließlich Polen bei den Ortspolizeibehörden nach Durchführung des Ausweisungsverfahrens anzumelden und diesen alle verdächtigen Aufzeichnungen anzugeben.

Zu- und Abgänge sind unverzüglich längstens innerhalb 24 Stunden der betreffenden Polizeibehörde mitzuteilen.

Die Arbeitgeber haben ferner eine Kontrolle der bei ihnen beschäftigten Ausländer und Polen insofern auszuüben, als sie deren Fernreisen von der Arbeitsstelle, größere Versäumnisse oder zu frühes Verlassen der Arbeitsstellen, unbotmäßiges Benehmen oder sonstige andere Verhalte gegen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der für die Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde umgehen und mitzuteilen haben.

2. Jeder Arbeitgeber hat für die bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeiter Legitimationskarten durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörden bei der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin SW. 11, Postenplatz 4, der die Ausstellung dieser Karten vom Minister des Innern übertragen ist, umgehend zu beschaffen.

3. Zwangsverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei vorliegenden mit anderen Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu M 1500 bestraft.

Die bestehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 23. Januar 1917 - II b Ziffer 10 abteilung Nr. 258 A - außer Kraft.

Magdeburg, den 12. April 1917.

Der Reichsminister des Innern, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2. Frhr. v. Lyncker.

Bekanntmachung

über die Preise von Saatgut von Weizen und Lupinen. Vom 16. Januar 1917. (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 53).

Am Verlaß des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülfenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

Sein Verlaß von Saatgut von Lupinen und Weizen durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden: bei Lupinen 80 Mark für den Doppelzentner bei Weizen 100 Mark für den Doppelzentner.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts, von Batocki.

Bekanntmachung.

I. Am Verlaß der Zeit vom 1. bis 15. April 1917 sind nachstehende Gegenstände als gefunden oder angetroffen worden:

- 1 Paar Arbeitshandschuhe, 1 Taschenmesser, 2 Leinwand, 2 Geldtaschen mit Inhalt, 2 Fahrräder, 5 Bücher, 1 Wusch, 1 Soldatenmütze, 1 goldener Ring, 2 Geldstücke, 2 leere Tragkörbe und mehrere Schlüssel.

II. An derselben Zeit wurden als verloren gemeldet:

- 1 Kettenschlüssel, 1 goldene Damenuhrkette, 1 bunzelirtines Geldstückchen mit Anh., 1 schwarzes Geldstückchen mit 23 Mark, 1 Wappe mit samtl. Lebensmittelfragen, 1 Palet mit 3 Bücheln und 1 Taschenbuch, 1 neuer Damenshirt mit Leberzahn, 1 braunes Geldstückchen mit Anh., 1 Einhornarmband, 1 schwarzes Damengeldstückchen mit 40 Mark, 1 goldener Klemmer, 1 Uhrkettenanker, 1 rote Brosche mit Nadelstift, 1 Eisenblech, 1 bunzelirtines Geldstückchen mit 20-25 Mark, 1 rotes Markzinn, 1 Damenshirt mit silberner Kralle, 1 Damenshirt ohne Stod, 1 goldener Leinwand, S. A. 12. 4. 03, 1 silberne Damenuhr mit langer Schm. Kette, 1 silbernes Etui mit 186 Mk., 1 goldenes Armband, 1 braune Geldtasche mit 85 Mark und einigen Hals, Ringen, 1 goldene Damenuhr im schwarzen Leder mit armband ohne Glas, 1 schwarzes längliches Geldstückchen mit Anh., 2 schwarze Lederbrieftaschen mit Bücheln und 800 Mark in Pap., 1 kleiner Derring mit Brillant und kleiner Perle, 1 rote Brieftasche mit 75 Mark, 2 Fleischkarten, 1 rotes Geldstückchen mit 2 Mark und Lauffäden, 1 Palet mit 3 Schrauben, 1 schwarzes Geldstückchen mit Anh., 1 schwarzes Geldstückchen mit 100-125 Mark, 1 schwarze Brieftasche mit ca. 100 Mark in Papier u. verschiedenen Bücheln, sowie ein Taschenrechner, 1 braunes Geldstückchen mit Anh., 1 goldenes Armband.

Die unbekannteten Eigentümer der unter I bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb 6 Monaten im Polizeiverwaltungsbüro, Drehhausstraße 6, Zimmer 100, geltend zu machen.

Die nicht zurückgeforderten Gegenstände werden an die Armenverwaltung oder an den Finder abgegeben werden.

Halle, den 16. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Ueberfälle, welche in der vom 21. März bis 23. März 1917 beim Hädtigen Reichsamt abgehaltenen Versteigerung der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915 verlebten und erneuerten Pfländer (Pfländernummer von 5214 bis 6106) und Pfänderstücke in selbstem Druck) erzielt sind, sowie die in der Versteigerung frei gewordener Pfländer hier innerhalb der einjährigen Präklusivfrist

vom 19. April 1917 bis 18. April 1918 bei der Kasse des Reichsamt gegen Rückgabe der Pfänderstücke und gegen Einzahlung in Empfang zu nehmen.

Alle in dieser Zeit nicht abgehobenen Ueberfälle und frei gewordenen Pfländer verfallen dem Referenzfonds des Reichsamt bzw. der Ortsamtstelle.

Halle, den 16. April 1917.

Das Reichamt der Stadt Halle.

Im Verlag von Otto Hendel in Halle erschien:
Die Neue Türkei und ihre Führer
von
Dr. Alfred Roffig
Groß-Ottav. Mit 14 ganzseitigen Bildnissen.
Preis 3 Mark.
Das ist das zeitgemäßeste Werk über die verbündete Türkei!
Der bekannte Verfasser, dessen Kompetenz auf dem Gebiete vorkriegsständiger, kolonialistischer und politischer Fragen anerkannt ist, hat die Geschichte der Türkei an Ort und Stelle gründlich erforscht und vertritt in seinen persönlichen Beziehungen zu den führenden türkischen Kreisen. Sein Buch bietet eine lehrreiche, zusammenfassende Uebersicht über alle Reformbestrebungen, aus denen sich der Erfolg der Regierung der Türkei zusammensetzt, und gleichzeitig eine Charakteristik der hervorragenden, heute maßgebenden türkischen Staatsmänner. Einen besonderen Schmuck des Werkes bilden die zahlreichen, vorzüglich reproduzierten Abbildungen, die die letzten Staatsmänner der Türkei mit ihren eigenhändigen Unterschriften versehen haben.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Familien-Nachrichten.
Walter Krüger,
Leutnant d. Res.,
Gertrud Krüger geb. Reinemann
kriegsgetraut.
Halle, den 17. April 1917.

Nachricht.
Am 17. April verschied nach kurzem Krankenlager unser Aeltester Mitglied,
Herr Mittelschullehrer Franz Höhn.
In trauer Arbeit, mit hingebendem Eifer und in gewissenhaftester Pflichterfüllung hat er unserer Schule seit ihrem Bestehen seine reichen Kräfte gewidmet. Uns war er stets ein hilfsbereiter, aufopfernder Freund und Kollege, dessen Andenken wir immer in Ehren halten werden.
Das Kollegium der Klosterschule.

Varmischtes
Künstlerpostkarten
reicher Auswahl bei
J. Zoebisch, Steinstraße 82
Bei herannahendem
Hautjucken
(auch bei heftigen Wunden)
verschafft Jucken
Dr. Kochs Kühlblase
(Antiprurit)
ist der Erleichterung - Topf Nr. 3 -
Tab. Nr. 1, 50
Herrn Zoebisch an Markt.

Schluss
der
Anzeigen-Annahme
vormittags
10 Uhr.
Der Verlag.

Zinte
Dr. Kochs
Kühlblase
verschafft
J. Zoebisch, Steinstraße 82.

Heute früh 3 Uhr entschlief sanft nach langem schweren Leiden mein heilsgeliebter Vater, Bruder, Onkel und Grossvater,
der Postsekretär a. D.
Karl Waldmann
im 75. Lebensjahre.
Halle, Talstr. 39, den 18. April 1917.
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Irmgard Rundspaden
geb. Waldmann.
Die Beerdigung findet Sonnabend mittags 1 Uhr von der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt.

Walhalla-Theater
 Heute Donnerstag z. 1. Mal:
„Der brave Hannibal“
 Schwanke in 3 Akten von Gust. Pickert.
Blatzheim glanzrolle!
 Tageskasse 10 bis 1 1/2, und 4 bis 6 Uhr.

Sooden
 4 radiumhaltige Solquellen.
 Bewährtes Heilbad bei: Katarrhen der Atmungsorgane, Herzleiden, Blutharnt, Frauenkrankheiten, Rheumatismus, Gicht, Skroflose, Rachitis, Rückst. von Infuenza, Lungen- u. Rippenfellentzündung.
 Bahnhofs-Göttings-Bebr., Geschlechts-her-
 nichalage lamit ausgehant. Gestrüwoldungen.
 Solbäder aller Art. Inhalationen. Gradierwerke.
 Pneumatische Apparate u. Kammern. Trinkkuren.
 Auskunft u. Prospekte durch die Badeverwaltung.

Lehrplan
 der handelswissenschaftlichen Fachkurse und
 Vorlesungen des Kaufmännischen Vereins, E. V.,
 zu Halle. — Sommerhalbjahr 1917.

- Doppelte Buchführung:**
 - a) Kursus für Fortgeschrittene. 1/2 Jahr mit wöchentlich 1x2 Stunden.
 Leiter: Direktor Göll.
 Monatsgeschäftsplan einer kleinen Fabrik. Monats- und Jahresabschluss.
 Dienstag 8-10 Uhr abends.
 - b) Kursus für Fortgeschrittene.
 1/2 Jahr mit wöchentlich 1x2 Stunden.
 Leiter: Diplomhandelslehrer Flamm.
 Die Anwendung der Buchhaltungs-Arten in der neuzeitlichen Geschäftspraxis.
 Montag 8-10 Uhr abends.
- Kaufmännisches Rechnen.**
 - a) Kursus für Bankbeamte. 1/2 Jahr mit wöchentlich 1x2 Stunden.
 Leiter: Direktor Göll.
 April bis Anfang Juli Freitag 8-10 Uhr abends.
 - b) Kursus für Fortgeschrittene. 1/2 Jahr mit wöchentlich 1x2 Stunden.
 Leiter: Direktor Göll.
 August bis Anfang Oktober Freitag 8-10 Uhr abends.
- Wechselrecht und Wechselpraxis.**
 1/2 Jahr mit wöchentlich 1x2 Stunden.
 Leiter: Diplomhandelslehrer Flamm.
 Donnerstag 8-10 Uhr abends.
- Geld-, Bank- und Börsenwesen in allgemein-verständlicher Form.**
 1/2 Jahr mit wöchentlich 1x1 1/2 Stunden.
 Leiter: Dr. Dressler.
 Mittwoch 8-9 1/2 Uhr abends.
- Reklame und Geschmacksbildung.**
 1/2 Jahr mit 1x2 Stunden wöchentlich.
 Leiter: Direktor Tiersch.
 Beginn Mittwoch 16. Mai

Unterrichtsbeginn:
Montag, den 23. April d. J.
 Schulraum: Gr. Ulrichstr. 10, Hinterhaus.
 Anmeldungen werden am
 Donnerstag, den 19. April,
 Freitag, den 20. April,
 Sonnabend, den 21. April
 im Büro der Handelskammer (Auskunftsstelle), Franckestr. 5, nachm.
 3-6 Uhr und im Vereinssekretariat Gr. Ulrichstr. 10 II, abends
 6-8 Uhr entgegengenommen.
 Die Kursgebühren sind bei der Anmeldung gegen Ausbändigung
 einer Ausweisurkunde zu zahlen.
 An den Kursen können Damen und Herren teilnehmen.
 Bemerkung: Aenderung und Ergänzungen nach Bedarf vorbehalten.

Flugschriften
 des Berliner Tageblatt
 Heft 1 Soeben erschienen: 1 Mark
Auswärtige Politik
 und **Diplomatenkunst**
 von
Richard Witting, Gen. Regierungsrat
 Zu haben in allen Buchhandlungen, auf allen Bahnhöfen
KRONEN-VERLAG G.M.B.H. • BERLIN SW 08

Vermietungen
Büroräume,
 bestehend aus 19 auf 27 Zimmern, im Zentrum freie Lage, Nähe der Bahn,
 per 1. 10. zu vermieten. Reflexionen wollen Offerten unter F. 3512 an
 die Expedition dieser Zeitung einreichen.
Niemeyerstr. 17, III
 2 St., 3 St. u. ab 1. Juli 1. 7.
 zu verm. 580 Mk.
Brüderstraße 10 II
 4 Zimmer, sehr gemütlich, Bad,
 Jalousien, mit vollständiger Küche für
 850 Mk. 1. 10. zu vermieten. Näheres
 bespricht bei Böhm'schen Kellerei 20 in
 Büro.
Gut möbl. Zimmer
 jeden Sie Rannischstraße 12, I rechts.
 Eingang R. u. S. u. S. u. S.
Mietgesuche
Herrschafliche Wohnung gesucht
 aus 1. u. 2. Etz., möbl. 6 Zimmer, Of. mit Park u. H. 3516 u. d. Exp. d. Ztg.

Alte Promenade 11a **UT** Leipziger Str. 88
 — Fernspr. 5788. — — Fernspr. 1224. —
Ab Freitag!
Henny Porten **Rita Sacchetto**
 in **„Die Ehe der Luise Rohrbach“**
 Spannendes Drama. — 4 Akte. —
Noheit Radieschen.
 Erstklassiges Lustspiel in 3 Akten.
Beginn: Wochentage 4 Uhr, Sonntags 3 Uhr.

Wickelgamaschen
 Marke „Ludendorff“
 aus baumwollenem, trikotähnlichem Gewebe
waschbar und wasserdicht
 unübertroffen in Sitz und Haltbarkeit,
 Bänder von gleichem Stoff,
 mit Schnellverschluss. Paar **10 75**
 Versand ins Feld nur gegen vorherige
 Einsendung des Betrages.
S. Weiss, Halle, am Markt.

Offene Stellen
Junger kräftiger Hausburfche
 von Stunde z. 1. Mai gesucht.
 H. C. Werner, Bernburgerstr. 22.

Für mein
Strumpf-, Woll- und Kurzwaren-Geschäft
 suche ich hier bald eine mit
 der Branche genau vertraute
tüchtige Verkäuferin.
 N. Schnee Nachf.,
 Halle a. S.,
 Große Steinstraße 84.

Kassiererin
 mit guter Handschrift und
 guten Empfehlungen
gesucht.
 Selbige muß auch mit Buch-
 haltung eines vertraut sein.
 Offerten unter B. K. 2127 an
 Rudolf Meißer, Brüderstr. 4.

Tüchtige Kassiererinnen
 sofort gesucht. Schriftliche
 Mitteilungen ausüßigst mit
 Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen.
A. Jandorf & Co.,
 Berlin,
 Belle Alliancestraße 12.

Sofort gesucht jung, Dienstmädchen
 Rannischstraße 12, I rechts.

Junge Buchhalterin
 mit doppelter und amerikanischer Buchführung vertraut, per sofort gesucht. Gehaltsansprüche mit Zeugnisabschriften an
Otto Hendel, Gr. Brauhausstr. 17.

Suche zum baldigen Antritt eine erfahrene Buchhalterin
 mit guten Zeugnissen.
H. Schnee Nachfolger,
 Halle a. S., Gr. Steinstraße 84.

Rontoristin
 für Registrierung und Bedienung des Telefons zum baldigen Eintritt gesucht.
Ludw. Katze & Sohn,
 Halle-Diemitz.

Stellengesuche
 Gebildete junge Dame, in der
 Fremdsprache erfahrene, nach Stellung als
Auffsehtin
 bei einem Werk. Offerten unter V.
 3504 an die Expeditions d. Zeitung.

Nebenbeschäftigung
 als Seite, Kassiere oder Bergleite
 noch für einige Stunden des Tages
 gesucht. Off. unter C. 3509 an die
 Expedition d. Zeitung.

Stadt-Theater
 Freitag, den 20. April 1917.
 Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 10 Uhr.
„Aria d'ne auf Naxos“
 von Richard Strauss.
 Sonnabend: „Das Dreimäderlein-
 Haus.“
Thalia-Theater.
 Sonntag, den 22. April 1917.
 abends 7 1/2 Uhr:
 „Gnädigst des Städtetheater-Perfomals
Die verlorene Tochter.
 Schauspiel von Ludwig Fulda.

Apollo-Theater.
 Gastspiel des Gr. Oberhayer.
 Bauerntheaters.
 Heute u. morgen Punkt 8 Uhr:
„Thoma-Novität“
„Brautschau.“
 Volksstück in 1 Akt von
 Dr. Ludwig Thoma.
 Vorher:
„Der Dorfpfarrer.“
 Volksstück m. Gesang u. Tanz
 in 3 Akten von M. Schmidt

Pferde = Verkauf
 Eine Auswahl
 belgischer, dänischer,
 Oldenburger u. leichterer
**Arbeits-, Adler-
 u. Wagenpferde,**
 darunter mehrere Paare Fuchse und braune Judoffuten, direkt
 in volle Arbeit zu nehmen, sind
sofort preiswert zu verkaufen,
 unter kulantem Bedingungen, auch mit Kummegeschirrt und Wagen.
Franz Büttich
 Halle, Lauchfütterstr. 1.
 Telephon 2367.

Hals- u. Lungenleiden
 Bei
 aller Art. wie Katarrhen, tuberkulösen Erkrankungen, Wunden etc. entstehen, sind
 polirliche Mittelungen von Nutzen, insbesondere sind Leidenen stundenlang
 bewirkt, welche
Rotolin-Pillen
 in jahrelanger Praxis — vorzügliche Erfolge.
 Selbst. Entzündungen, Nasenentzündungen, Halsentzündungen, Schilddrüsen- u. Schilddrüsen-
 erkrankungen, Appetit u. Körpergewicht haben sich sehr; allgem. Wohlleben
 besser etc. — Erhältlich bei Apotheken für 2 Mk. in allen Apotheken; wenn
 nicht vorräthig, auch direkt von uns durch unsere Versandabteilung.
Unschmerzliche Kraftvolle Heilung. Wied. & Co., Berlin SW 48
Ständige Niederlage in Halle: Adler-Apothek.

Wollene Kleider- und Kostümstoffe
 Mäntelstoffe — Anzugstoffe — Sammete — Manchester
 finden Sie noch in grosser Auswahl
Im Kaufhaus H. Elkan, Leipzigerstr. 87.

Unterricht
Privatunterricht
 und Nachhilfe in Latein, Griechisch
 und Mathematik wird von erfolg-
 reichem Lehrer erteilt.
 Anfragen unter J. 3515 an die
 Exped. d. Ztg.

Zu verkaufen
Dezi na-Wagen
 zu 100 und 150 kg, gerüst,
 Preisenswerte, ebenso
Sackkarren
 zu 100 und 150 kg verkauft
 G. L. Eberhardt,
 Merseburgerstr. 165.

Kaufgesuche
Weinflaschen,
 Sekt- und Wasserflaschen samt
 und halt auf Wunsch ab
 Ludwig, Schwetfelerstraße 14.
Ein Rohrplattenkoffer
 zu kaufen gesucht. Offerten unter
 M. 3518 an die Exped. d. Ztg.

Vormischtes
**Nerven-Herz-Gefäß-
 Kranke**
 S. R. Dr. P. P. P.
 Spezialklinikum Lüneburg
 a. Rannach (Thür.) Geleitfahrt

Der
Kriegs-Atlas
 enthält in vorzüglicher
 sechsfarb. Ausführung
10 Karten
 sämtlicher
 Kriegsschauplätze.
 Er kostet nur
1.50 Mk.
 Zu beziehen in der
 Geschäftsstelle
d. Naal-Zeitung
 Halle a. S.